

**Satzung
für den Besuch der Mittagsbetreuung
in der Grundschule Miesbach
der Stadt Miesbach
(Mittagsbetreuungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Miesbach folgende Satzung:

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Miesbach ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Miesbach.
- (2) Die Stadt Miesbach betreibt die Mittagsbetreuung gem. Art. 21 GO als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Miesbach eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr.
- (2) Der Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Miesbach ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und nach vorhandenem Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.

**§ 3
Personal**

Die Stadt Miesbach stellt das erforderliche Personal zum Betrieb der Mittagsbetreuung in der Grundschule Miesbach.

**§ 4
An- und Ummeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr und endet automatisch am Ende des Schuljahres. Die Anmeldung muss bis zum 01. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur bei ausreichender Kapazität in der Mittagsbetreuung möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 5)
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01. des nächsten Monats schriftlich beantragt werden.

§ 5 Mindestbuchungszeiten

- (1) Bei der Buchung bis 16:30 Uhr beträgt die Mindestbuchungszeit 2 Tage in der Woche.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung. Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Miesbacher Grundschulern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind (Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen);
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - d) Nach dem Alter der Kinder (1. Klasse vorrangig)
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die Grundschüler immer nur für das aktuelle Betreuungsjahr.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei dem Träger oder den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht möglich. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am Schuljahresende. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug und damit verbundenem Schulwechsel.
- (3) Eine Wiederaufnahme im laufenden Schuljahr ist ausgeschlossen.

§ 8 Betreuungszeiten, Kernzeit, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Betreuung ist bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr täglich buchbar.
- (2) In der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr findet eine Hausaufgabenbetreuung statt. In diesem Zeitraum können die Kinder nicht abgeholt werden.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten - insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Betreuung der Aufsicht beginnt erst dann, wenn das Kind den Gruppenraum betritt. Die Aufsichtspflicht erlischt automatisch am Ende der gebuchten Zeitskategorie.
- (5) Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Mittagsbetreuung.

- (6) Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
- a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen
- (7) Die Schließungszeiten werden den Eltern möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen gestellt. Die Höhe des Essensgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Miesbach. In der Mittagsbetreuung wird monatlich eine Liste geführt wie viele Essen pro Monat angefallen sind. Diese werden dann einen Monat zeitversetzt mit den monatlichen Gebühren berechnet.
- (2) Für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr kann das Essen monatlich gebucht werden. Sämtliche Änderungen sind der Stadt oder der Mittagsbetreuung schriftlich mitzuteilen (An- und Abmeldung).
- (3) Für die Betreuungszeit bis 16:30 Uhr ist das warme Mittagessen verpflichtend.
- (4) Kann das Mittagessen bei eintretender Krankheit nicht mehr abbestellt werden, muss das Mittagessen für diesen Tag mit berechnet und bezahlt werden. Ist eine Abwesenheit des Schülers im Voraus bekannt, muss die Mittagsbetreuung umgehend darüber informiert werden. Ist die Information nicht rechtzeitig bei den Mitarbeiter/innen eingetroffen, muss auch hier das Essen bezahlt werden bis das Mittagessen für die Zeit abbestellt werden kann.
- (5) Falls das Kind bei der Betreuungszeit bis 14:00 Uhr nicht am warmen Mittagessen teilnimmt, ist von den Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ausreichend mit Brotzeit ausgestattet ist.
- (6) Die Stadt Miesbach übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen.

§10 Hausaufgabenbetreuung

- (1) In einem gesonderten Raum haben die Kinder die Möglichkeit, unter Aufsicht und mit Unterstützung des Betreuungspersonals ihre Hausaufgaben ab 14:00 Uhr zu erledigen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erbrachten Hausaufgaben.
- (2) Das Betreuungspersonal ist berechtigt mit den Lehrkräften des Schülers bezüglich der Hausaufgaben Rücksprache zu nehmen.

§ 11 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuer / Betreuerinnen verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

- (3) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach etc. oder dem Befall von Läusen), ist die Mittagsbetreuung unverzüglich von der Art der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung können die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (5) Personen die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§12 Unfallversicherung

- (1) Das Kind ist während der Dauer des Betreuungsverhältnisses in der Mittagsbetreuung gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf den direkten Hinweg zur Mittagsbetreuung bzw. den direkten Heimweg von der Mittagsbetreuung.
- (2) Eltern haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Stadt

- (1) Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von 3 Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Vertrages oder der Benutzungssatzung verstoßen haben, bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen 2 volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtägigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 15 Gebühren

Die Stadt Miesbach erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuung Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Miesbach (Mittagsbetreuungsgebührensatzung).

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei mutwilliger Zerstörung vom Eigentum der Mittagsbetreuung (Spielsachen, Materialien) sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Werden die Abholzeiten nicht eingehalten, können die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung Strafzahlungen festsetzen (pro Verstoß 10,00 €). Bei wiederholten Nichteinhalten der Abholzeiten ist ein Ausschluss aus der Mittagsbetreuung möglich.

§ 17 Haftung / Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Miesbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Miesbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt Miesbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt. Insbesondere haftet die Stadt Miesbach nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.
- (5) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Miesbach, den 21.03.2019

Stadt Miesbach



Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin